

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 73.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



Absicht nützliches Prüfungs- und Zubereitungsmittel; so wird ebenfalls kein Rechtsschaffener demjenigen, der zur Erkundigung verbunden und berechtigt ist, seine Vergehungen ableugnen. Aber daß das Bekenntniß allemal dem Priester geschehen müsse, und eine Sünde, welche selbiger nicht erfähret, unvergeben bleibe, solches ist in Gottes Wort nirgends gegründet, wohl aber, daß Gott, bey einer wahren Reue, dem Menschen Sünden, die er selbst nicht weiß, aus Gnaden erlasse. Es gehöret also diese lehre der römischen Kirche bloß zu den leeren Menschenfäzungen, und ausgenommenen Mitteln, wodurch selbige ihre politischen Absichten zu erreichen suchet.

S. 73.

Des Bannes, womit ehedem die Päpste alles, so ihnen mißfiel, oder nicht gehorchte, ohne Unterschied belegten, gebrauchten sie sich anjeho mit grosser Behutsamkeit, und niemals, wenn sie vorhersehen, daß es nur ein kalter Schlag seyn werde. In der ersten Kirche schloß die offenbare Abweichung von den wesentlichen Stücken der lehre und des lebens eines Bekenners Jesu von der gottesdienstlichen Gesellschaft der Christen aus. Denn da auf der Beobachtung solcher lehre und solchen Wandels die Hauptbedingung ihrer brüderlichen Vereinbarung beruhete, so hörte der, welcher selbige verlegte, alsobald auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und der Gemeinde stand, wie aus dem Beyspiele des Blutschänders zu Corinth



rinth erhellet 2 Cor. 2, 6. 10., deßfalls die Erkenntniß zu, obgleich das Urtheil der Aeltesten und Vorsteher dabey von billigem Gewichte war. Wie letztere nach und nach diese Kirchengewalt für sich allein ausgeübet, wie sie solche zum öftern gemißbrauchet, wie die Bischöfe zu Rom, im ersten Anfange ihres angemakten Vorzuges, verschiedenes gewaget, ohne in ihren Versuchen allemal glücklich zu seyn, solches übergehe ich der Kürze halber, und bemerke nur, daß, nachdem es dem Pápsten gelung, ihr hierarchisches Regiment einzuführen, und der Kirche Christi auf Erden die unnatürliche Gestalt eines weltlichen Reiches zu geben, aus der Kirchenzucht eine Art der Ahtserklärung geworden, so daß, wer unter dem Banne stand, gleichsam vogelfrey, und dem verwegentsten Frevel, sowol bey seinem Leben, als selbst nach seinem Tode bloßgestellt war: alles ward excommuniciret, vom Kaiser an bis auf die Kauten und Feldmäuse, so die Früchte verderbet, gegen welche man gleichwol zu Francisci 1. Zeiten in Frankreich so billig war, daß bey verlauteter Ueberschnellung, ihnen zu anderweiter Beobachtung ihrer rechtlichen Nothdurft ein Anwald bestellet wurde. So weit ging noch vor zweyhundert Jahren das lächerliche des Aberglaubens. Doch, die Frechheit der Pápste erstreckte sich noch viel weiter. Es kam nicht mehr bloß darauf an, ob einer durch sein irriges Bekenntniß oder böses Leben die Christenheit geärgert, sondern ob er einen Feind am päpstlichen Hofe, oder einen Streit mit